



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1.7.2003 sind die Änderungen des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft getreten, die die Reform der Juristenausbildung betreffen.

Am 13.10.2003 hat der Bayerische Verordnungsgeber mit Wirkung ab 1.7.2003 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) neu erlassen.

Die wesentlichen Eckpunkte der Reform stellen sich wie folgt dar:

- An der Zweiteilung der juristischen Ausbildung in Studium und berufspraktischen Vorbereitungsdienst wurde ebenso festgehalten wie an dem Einheitsjuristen.
- Die internationale Orientierung in der Juristenausbildung erhält einen höheren Stellenwert.
- Schon im Studium sollen die interdisziplinären Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden.
- Die anwaltsorientierte Ausbildung wird an der Universität eingeführt und im Vorbereitungsdienst verstärkt durch eine Ausdehnung der Pflichtstation in der Rechtsanwaltschaft auf die Dauer von 9 Monaten.

- Die stärkere Betonung der Anwaltsausbildung bedingt eine intensivere Einbindung der Anwaltschaft nicht nur inhaltlich, sondern auch verfahrensmäßig und personell in Ausbildung und Prüfung. An der Universität sollen verstärkt anwaltliche Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Zu Beginn der neunmonatigen Pflichtstation wird ein für alle Rechtsreferendare verbindlicher Einführungskurs in die anwaltliche Praxis durch Rechtsanwälte halbtags auf die Dauer von 1 Woche abgehalten.
- Der bayerische Verordnungsgeber hat in Fortführung der im Kammerbezirk München schon lange bewährten Einbindung von anwaltlichen Referenten in Arbeitsgemeinschaften zu Beginn der Referendarzeit (dem Gastdozentenmodell) das Berufsfeld „Anwaltschaft“ geschaffen. Dieses Berufsfeld kann nach Ablegung des schriftlichen Examens gewählt werden. Wer sich dafür entscheidet, hat einen gesonderten, von Rechtsanwälten gehaltenen dreiwöchigen Lehrgang zu besuchen und wird in der mündlichen Prüfung speziell auch über diesen Stoff geprüft werden.

Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung ist so alt wie die Juristenausbildung selbst. Deshalb überrascht es keineswegs, dass auch die Meinungen über die nunmehr in Kraft getretene Reform höchst unterschiedlich ausfallen. Während die einen einen „Paradigmawechsel vom Richter zum Rechtsanwaltsleitbild“ und die „tiefgreifendste Reform des juristischen Studiums seit dem 19. Jahrhundert“ konstatieren, wird andererseits eine wirkliche Neugestaltung vermisst und vom „Kurieren an Symptomen“ gesprochen.

Die schärfste Kritik kommt vom DAV.

Der DAV bietet eine eigene Anwalts-, nicht etwa eine Juristenausbildung an. Diese besteht aus einem zwölfmonatigen praktischen Teil in einer DAV-Ausbildungskanzlei entsprechend einem vorgegebenen Pflichtenheft und kann mit dem Referendariat verzahnt werden. Der theoretische Kurs gliedert sich in zwei Blöcke, deren erster der Vorbereitung auf die praktische Ausbildung dient und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes belegt werden soll. Der zweite Teil dient der theoretischen Vertiefung des während der zwölfmonatigen praktischen Ausbildung Gelernten und kann nach dem schriftlichen Assessorexamen absolviert werden. Dieser theoretische Kurs wird in Kooperation mit dem Institut für juristische Weiterbildung an der Fernuniversität Hagen angeboten und kostet maximal 2.700,00 EUR.

Der DAV-Präsident Hartmut Kilger kritisiert an der in Kraft getretenen Reform der Juristenausbildung u.a. die Überlagerung einer staatlichen Aufgabe auf einen Berufsstand in unvertretbarem Ausmaß und hält es für rechtswidrig, dass die Anwaltschaft im Rahmen der Rechtsanwaltsstation mehr als 1/3 der gesamten Ausbildungszeit übernehmen soll und für alle Absolventen – gleich, ob sie Anwälte werden wollen oder nicht (AnwBl. 2003, S 559).

In einem „Zwischenruf“ unter der Überschrift „Staatstragende Rechtsanwaltskammern oder: Es ist leicht anderer Leute Geld auszugeben“ stellt der Hauptgeschäftsführer Mattik des Deutschen Anwaltvereins (AnwBl. 2003, S 496) u.a. folgende Fragen:

„Warum übernehmen die Kammern, ohne dass eine Verpflichtung dazu besteht, freiwillig die Finanzierung der staatlichen Aufgabe Juristenausbildung?“

Warum unterstützen Sie und billigen Sie damit eine Juristenausbildungspolitik des Staates, die sich gegen die Interessen der Anwaltschaft, gegen die Interessen einer jeden Rechtsanwältin, eines jeden Rechtsanwaltes richten?

... Sollten Sie diese Frage nicht bei der nächsten Kammerversammlung einmal stellen? Sollten Sie diesem Handeln gegen die eigenen Interessen des Berufsstandes nicht einmal entgegengetreten?

Ich frage ja nur.“

Diesen Fragen soll nicht ausgewichen werden, und es soll auch nicht bis zur nächsten Kammerversammlung gewartet werden. Die Rechtsanwaltskammer München veranstaltet eine

**Podiumsdiskussion und Aussprachetagung
am Samstag, den 20. März 2004, 10.00 Uhr
im Seminarraum I der Kammer,
Tal 33, 80331 München.**

Sie sind herzlich eingeladen!

Ich erwarte eine lebhaftere Diskussion und will den durch den DAV aufgeworfenen Fragenkatalog ergänzen:

- Soll man die durch die nunmehrige Reform eingeräumten Chancen zur Verbesserung der Anwaltsausbildung nutzen oder sollte man sich verweigern und abwarten, bis der Gesetzgeber sich wieder mit der Juristenausbildung beschäftigt?
- Kann man sich einem ordnungsgemäß zustande gekommenen gesetzgeberischen Auf-

trag mit der Begründung entziehen, man halte ihn für rechtswidrig?

- Umfasst die in § 73 Ziff. 9 BRAO statuierte Mitwirkungsverpflichtung des Kammervorstandes bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare nicht auch den Einsatz der erforderlichen finanziellen Mittel oder kann die Mitwirkungsverpflichtung ohne finanziellen Einsatz erfüllt werden?
- Wenn es über das „ob“ einer finanziellen Beteiligung der Rechtsanwaltskammern aufgrund der gesetzlichen Lage keinen Zweifel geben sollte, muss dann nicht über den Umfang dieses Einsatzes finanzieller Mittel diskutiert werden?
- Kann der gesetzgeberische Auftrag, qualifizierte Prüfer vorzuschlagen, erfüllt werden ohne finanzielle Anreize für diese Prüfer?
- Geht es wirklich darum, die eigene Konkurrenz zu finanzieren oder ist es nicht vielmehr so, dass diese Konkurrenz schon lange existiert, ein gut ausgebildeter Nachwuchs jedoch fehlt, aber unerlässlich ist?
- Können die Defizite in der juristischen Ausbildung durch Privatisierung und Abwälzung der Kosten auf die Betroffenen gelöst werden?
- Ist die Anwaltschaft nicht darauf angewiesen, genauso gut wie Staatsanwalt oder Richter ausgebildet zu sein, um im Interesse des Mandanten einen gleichwertigen Gesprächspartner abgeben zu können?
- Ist es nicht gerade für Staatsanwalt und Richter wichtig, wenigstens 9 Monate lang die anwaltschaftliche Perspektive während der Referendarausbildung kennengelernt zu haben und stellt diese neunmonatige Pflichtstation deshalb keine gesetzgeberische Zumutung dar, sondern eine unerlässliche berufliche Erfahrung auch für Juristen, die nicht als Rechtsanwalt arbeiten?

Kommen Sie zur Diskussionsveranstaltung und stellen Sie weitere Fragen.

Herzlichst Ihr

Dr. Eckhart Müller, Vizepräsident
Fachanwalt für Strafrecht

■ Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2004

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1.1.2004 **15.272 Mitglieder**, damit **632** mehr als am 1.1.2003. In Prozenten ist das eine Steigerung um rund **4,5 %** gegenüber knapp 6 % im vergangenen Jahr und 7,5 % im Jahre 2001.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiedezulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahre 2003 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von **1.158** erreicht. Im Jahre 2002 betrug die Zahl der Neuzulassungen allerdings 1.264, im Jahre 2001 sogar 1.356.

Damit hat die **jährliche Steigerungsrate** an Neuzulassungen über nunmehr drei Jahre in Folge **abgenommen** und zwar kontinuierlich um jeweils rund einhundert. Hinzu kommt, dass die Zahl der Löschungen gestiegen ist.

Schreibt man die Werte aus den letzten drei Jahren auf die nächsten Jahre fort, dann erreicht die Kammer in vier Jahren, also **im Jahre 2007**, die Grenze zum **Nullwachstum** bei dann rund 16.000 Mitgliedern. Die Zahl der Kammermitglieder wächst – das zeichnet sich nunmehr ab – nicht ins Unendliche, sondern beginnt sich zu konsolidieren.

2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die **Verteilung innerhalb des Kammerbezirks**.

Bei dem Amtsgericht München und damit dem Landgericht München I, d.h. im Stadt- und Landkreis München, sind rund 9.800 Anwälte zugelassen. Die übrigen rund 5.450 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Damit hat sich die Zahl der Anwälte in der Region erneut nicht wesentlich verändert. Die Steigerung in der Zahl der Kammermitglieder geht nach wie vor weitgehend zu Lasten von München.

Gestiegen ist erneut die **Frauenquote**. Von den 15.272 Kammermitgliedern per 1. Januar 2004 sind **4.618** weiblich. Dies entspricht einem Anteil von **30,24 %** gegenüber knapp 29,5 % im Jahre 2002.

Der Anteil der Frauen steigt mit steter Regelmäßigkeit um durchschnittlich einen Prozentpunkt pro Jahr.

3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die **ausländischen** Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), das seit nunmehr genau vier Jahren in Kraft ist, hat bislang zu keiner nachhaltigen Änderung geführt.

Bei rund 15.300 Kammermitgliedern gibt es nur **60** Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte auf Grund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 53 im Jahre 2002).

Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist fast unverändert und beträgt jetzt **37**.

Mit dem Beitritt von insgesamt zehn osteuropäischen Staaten zur EU per 1.5.2004 kann sich die Entwicklung deutlich beschleunigen. Dann werden auch die Kolleginnen und Kollegen aus diesen Ländern berechtigt sein, sich bei uns niederzulassen oder dienstleistend tätig zu werden oder aber die Eignungsprüfung zu absolvieren.

4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Derzeit sind zweiundzwanzig **Anwalts-GmbH** eingetragen.

Demgegenüber erfreuen sich die **Partnerschaftsgesellschaften** nach wie vor großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte per 1.1.2004 einen Wert von **123**. In dieser Zahl nicht enthalten sind bloße Zweigstellen von Partnerschaftsgesellschaften, die ihren Hauptsitz außerhalb des Kammerbezirks haben.

5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der **Vorstand** und seine **Abteilungen** haben im Jahre 2003 insgesamt **110** Sitzungen abgehal-

ten. Der Vorstand hat elfmal getagt, das Präsidium zweiundzwanzigmal; die Abteilungen kamen, zusammen genommen, auf 77 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der **Fachanwaltschaften** hervorzuheben. Per 1.1.2004 hatte die Kammer insgesamt **1.785 Fachanwälte**, davon 490 weibliche (das sind ca. 27,5 % aller Fachanwälte). Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die derzeit acht Fachanwaltschaften wie folgt:

567 Fachanwälte für Familienrecht,
 460 Fachanwälte für Arbeitsrecht,
 436 Fachanwälte für Steuerrecht,
 143 Fachanwälte für Strafrecht,
 93 Fachanwälte für Verwaltungsrecht,
 44 Fachanwälte für Insolvenzrecht,
 41 Fachanwälte für Sozialrecht,
 1 Fachanwalt für Versicherungsrecht.

Damit ist der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk auf 11,7 % gestiegen.

Die **Abteilungen für Gebührenrecht** haben einschließlich der Schiedsgutachten, die die Kammer zur Vermeidung von Honorarprozessen auf Antrag beider Seiten erstellt, im Jahre 2003 insgesamt **122 Gutachten** erstattet gegenüber 146 im Jahre 2002.

Wieder deutlich zugenommen hat die Arbeit der **Abteilungen für Berufsrecht**. Im Jahre 2003 betrug die Zahl der insgesamt erledigten Beschwerden 374 gegenüber 330 im Jahr zuvor. Die Zahl der Rügen erreichte einen Wert von 58 gegenüber 48 im Jahre 2002. 109 Angelegenheiten wurden an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben (gegenüber 88 im Jahr zuvor). 207 Beschwerdeverfahren wurden eingestellt (Vergleichszahl für 2002: 191).

6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Das **Anwaltsgericht** für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München hatte im Jahre 2003 in etwa dieselbe Zahl an Neueingängen zu verzeichnen wie im Jahre 2002, nämlich 64. Insgesamt ist die Arbeitsbelastung des Anwaltsgerichtes gleich geblieben. Durch Urteile wurden 24 Verfahren erledigt.

Der **Bayerische Anwaltsgerichtshof** ist bekanntlich nicht nur Berufungsinstanz in Disziplinarsachen, sondern zugleich eine Art besonderes Verwaltungsgericht, vornehmlich für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammer; II. Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes.

Im Jahre 2003 musste sich die Kammer insgesamt 33 verwaltungsrechtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof stellen. Dabei ging es um die Versagung der Zulassung zur Anwaltschaft oder den Widerruf der Zulassung, die Anordnung zur Einholung eines Gesundheitsgutachtens (§§ 8 a/15 BRAO) sowie die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen. In fünf Fällen kam es zu Verhandlungen vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs.

Vom Ergebnis her gingen die Verfahren weitgehend zugunsten der Kammer aus. Vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs hat die Kammer sämtliche Verfahren gewonnen.

Auffallend war die Häufigkeit der Verfahren um den Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Hier sind nicht nur jüngere Kollegen betroffen, sondern zunehmend ältere, deren Einnahmen wegbrechen oder die privat in Schwierigkeiten geraten sind und die deshalb Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt sind bis hin zur Offenbarungsversicherung oder gar der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Auch sah sich die Kammer veranlasst, die Zulassung zur Anwaltschaft wegen der Art und des Ausmaßes zweitberuflicher Tätigkeiten zu widerrufen, und deshalb kam es zu Verfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof und dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs. Seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zweitberufen (NJW 1993, 317 ff.) gibt es regelrecht einen Boom an zweitberuflichen Aktivitäten neben der Zulassung zur Anwaltschaft und sieht es die Kammer als ihre Aufgabe an, Grenzfälle zu klären. So ist es im Jahr 2003 gelungen, vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs eine Grundsatzentscheidung dahingehend zu erwirken, dass die Tätigkeit als Immobilienmakler oder als Vermittler von Kapitalanlagen mit der Zulassung zur Anwaltschaft unvereinbar ist (NJW 2004, 212 ff.).

7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahre 2003 wurden **650 Auszubildende** neu eingetragen gegenüber 655 Auszubildenden im Jahre 2002; der Bestand an Auszubildenden hat aber mit insgesamt **1.771** gegenüber 1.684 im Jahre 2002 um rund neunzig zugenommen.

Insgesamt 562 Auszubildende haben an den **Abschlussprüfungen** teilgenommen (gegen-

über 578 im Jahre 2002), davon 469 mit Erfolg (im Jahre 2002: 487). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahre 2002 (84,25 %) nahezu konstant geblieben und erreichte dieses Mal einen Wert von 83,45 %.

Im Jahre 2003 ist auch die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum **Rechtsfachwirt** in Kraft getreten. Es haben insgesamt 22 Kursteilnehmer die Prüfung bestanden (20 weibliche Teilnehmer und 2 männliche).

Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Kammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

8. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den **Fortbildungsveranstaltungen** der Kammer. Insgesamt fanden im Jahre 2003 genau 117 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer statt mit 7.435 Teilnehmern.

Wert hat die Kammer wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen.

Statistisch gesehen hat jedes zweite Kammermitglied an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die **Mitarbeiter der Kanzleien** wurden zusätzlich 39 Einzelabende ausgerichtet, zu denen sich 1.551 Teilnehmer einfanden.

■ Scheidung „light“ – Mandantenschutz gefährdet (Pressemitteilung v. 23.1.2004)

Die bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk plant, einvernehmliche Scheidungen den Notaren zu übertragen, um den Staat zu entlasten, so die Augsburger Allgemeine vom 30.12.2003.

Erfahrene Familienrechtler wissen: Nur ein verschwindend geringer Teil scheidungswilliger Paare ist sich von Anfang an über Scheidung, Unterhalt und Vermögensausgleich einig. Wenn ausnahmsweise doch, so machen solche Scheidungen den Familiengerichten wenig Arbeit, bringen dem Staat aber mehr als kostendeckende Gebühren. Eine nennenswerte Entlastung der

Gerichte oder Kosteneinsparungen sind an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Die Kompetenz, Vereinbarungen zwischen Ehegatten zu vermitteln und auf die soziale Gerechtigkeit zu überprüfen, liegt bei den Familiengerichten sowie den Rechtsanwälten als berufenen Interessenvertretern ihrer Mandanten. In Lebenskrisen sind Ehepartner oft nicht zu freien Entscheidungen fähig. Sie lassen sich unter Druck setzen und schließen nachteilige Vereinbarungen ab, nicht selten im unbedachten Bestreben, eine zerrüttete Partnerschaft um jeden Preis zu beenden. Es sind die Familiengerichte und die Anwaltschaft, die dazu berufen sind, sozialverträgliche Regelungen sicher zu stellen und sozial schwächere Partner zu schützen.

Die angesprochene Gesetzesänderung lässt Nachteile für den sozial schwächeren Ehepartner befürchten und ist daher abzulehnen.

■ Handlungsbedarf auf Grund des Gebotes zu fortlaufenden Nummern auf Honorarrechnungen

Mit Faxrundschriften vom 7.1.2004 haben wir Ihnen ein Informationspapier hinsichtlich der seit 1.1.2004 geltenden Pflichtinhalte einer anwaltlichen Honorarrechnung zur Verfügung gestellt. Das Informationspapier ist auch auf unserer Homepage unter „[www.rak-muenchen.de/Aktuelles/Neue Anforderungen an Anwaltsrechnungen ab 1.1.2004](http://www.rak-muenchen.de/Aktuelles/Neue_Anforderungen_an_Anwaltsrechnungen_ab_1.1.2004)“ abrufbar.

Der folgende Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto (Mitglied des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer) dient der Ergänzung dieses Informationspapiers. Er fasst die am häufigsten auftauchenden Fragen, die bei der Umsetzung des neuen Rechts bei Kolleginnen und Kollegen entstanden sind, zusammen. Insbesondere hervorzuheben ist die vertiefende Erläuterung der Abgrenzung von Rechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne zu Honorarrechnungen, vor allem die Vorgehensweise bei der Abrechnung gegenüber der Rechtsschutzversicherung.

1. Das gesetzliche Gebot zur fortlaufenden Nummerierung von Honorarrechnungen bezieht sich nur auf Honorarrechnungen, die an Unternehmer adressiert werden und in welchen Leistungen berechnet werden, die für deren Unternehmen angefallen sind. Dabei ist

die fortlaufende Nummerierung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Mandanten. Dieses Gebot, gegenüber Unternehmern Rechnungsnummern zu vergeben, verbietet nicht die Vergabe von Rechnungsnummern gegenüber Nichtunternehmern.

Es wird empfohlen, **sämtliche** Honorarrechnungen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, auch soweit die Honorarrechnungen an Mandanten gerichtet werden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Diese Empfehlung beruht auch auf praktischen Erwägungen, da es schwierig sein dürfte, bei EDV-gestützten Buchhaltungen einerseits Rechnungen mit fortlaufender Nummer zu erteilen und andererseits Rechnungen ohne fortlaufende Nummer.

Zudem steht zu befürchten, dass ein Betriebsprüfer misstrauisch reagiert, wenn Honorare ohne Rechnungen bzw. ohne Rechnungen mit fortlaufender Nummer vereinbart werden.

Dabei müssen bei mehreren Rechtsanwälten nicht getrennt fortlaufende Rechnungsnummern vergeben werden, obwohl diese Differenzierung erlaubt ist.

2. Man muss zwischen Honorarrechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne einerseits und zwischen Berechnungen über angefallene Honorare andererseits unterscheiden.

Honorarrechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind solche Rechnungen, in denen der Rechtsanwalt gegenüber seinem Auftraggeber die erbrachten Leistungen abrechnet. Es wird insoweit auf die Neufassung von § 14 Abs. 4 UStG verwiesen.

Es ist rechtlich eindeutig, dass eine Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 4 UStG nicht vorliegt, wenn die Leistung der Rechtsschutzversicherung in Rechnung gestellt wird. Rechnungsempfänger ist der Auftraggeber, dem gegenüber auch die anwaltliche Leistung erbracht wurde, d.h. der Mandant.

Insoweit wird empfohlen, eine mit einer Rechnungsnummer versehene Rechnung an den Mandanten auszustellen. Im Falle eines vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten wird die Rechtsschutzversicherung unter Übersendung dieser Rechnung aufgefordert, den Nettobetrag zu begleichen, während der Mandant unter Vorlage der Rechnung aufgefordert wird, den Steuerbetrag zu zahlen. Wenn der Mandant nicht vorsteuerabzugsbe-

rechtigt ist, wird die Rechtsschutzversicherung unter Übersendung der Rechnung aufgefordert, den vollen Betrag zu zahlen, während der Mandant die Rechnung nur zur Information übersandt bekommen kann.

Entsprechend ist auch bei einer Eigenbeteiligung des Mandanten vorzugehen.

Parallel ist der Fall der Abrechnung gegenüber einer Kfz-Haftpflichtversicherung zu behandeln. Auch hier liegt keine Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vor. Es sollte eine Rechnung auf den Mandanten ausgestellt und mit einer fortlaufenden Rechnungsnummer versehen werden. Diese kann dann, genau wie bei der Rechtsschutzversicherung, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Mandanten zum Ausgleich gestellt werden.

Auslagen können zusammen mit dem Vorschuss in Rechnung gestellt werden, obwohl es sich bei der Auslagenberechnung nicht um eine Rechnung im Sinne von § 14 UStG handelt. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn eine Rechnung außer den Pflichtangaben noch andere Elemente enthält.

Grundsätzlich bleibt es zwar jedem Rechtsanwalt unbenommen, in seiner gesamten Korrespondenz oder sonstigen Berechnungen von Honorar, fortlaufende Nummern zu verwenden. Dabei sollte er jedoch beachten, dass das Gebot fortlaufender Nummern auf Honorarrechnungen nicht mehr erfüllt ist, wenn Teile dieser fortlaufenden Nummern für andere Korrespondenz verwendet werden.

3. Der Vorsteuerabzug hängt davon ab, dass in der Honorarrechnung entweder die Steuer-Nummer oder die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer erscheint.

Rechtsanwälte, die sich eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zuteilen ließen, sollten allein diese angeben. Diese Empfehlung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Gefahr besteht, dass unter Angabe einer Steuer-Nummer durch Unbefugte Details beim Finanzamt in Erfahrung gebracht werden könnten.

4. Der Zeitpunkt der anwaltlichen Leistung muss zumindest mit einem Zeitraum bezeichnet werden (z.B.: „Rechtsberatung im Jahr 2003“, „Vertretung in dem Rechtsstreit ... von Juni 2002 bis März 2003“; „Honorar für den Rechtsstreit ...“). Entscheidend ist die Identifizierbarkeit der Leistung und die Möglichkeit

des Mandanten, der Unternehmer ist, anhand der Rechnung nachzuweisen, dass die anwaltliche Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde.

5. Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die Durchschläge der Honorarrechnungen alphabetisch abzulegen. Zu empfehlen ist die Ablage in numerischer Reihenfolge, um einem Betriebsprüfer nachweisen zu können, dass Honorarrechnungen mit fortlaufenden Rechnungsnummern erteilt worden sind.
6. In einer Übergangszeit von einem halben Jahr, d.h. bis zum 30.6.2004, wird die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht davon abhängig gemacht, dass auf den Honorarrechnungen eine fortlaufende Nummer erscheint.

**Anhang: Text des § 14 UStG n.F.
Ausstellung von Rechnungen**

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem dort bezeichneten Leistungsempfänger für Lieferungen oder sonstige Leistungen des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaus-

tausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt.

(5) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des

Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,
2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,
3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,
4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder
5. Rechnungen berichtet werden können.

Quelle: Text in der Fassung des BGBl. 2003 Teil I Nr. 62, S.2657 f.

■ Fortbildung

Schon seit 1879, als die Rechtsanwaltsordnung in Kraft trat, zählt es zum Selbstverständnis der Anwaltschaft, sich fortzubilden, vor allem sich auf dem Laufenden höchstrichterlicher Rechtsprechung zu halten. Das gehört zur gewissenhaften Berufsausübung. Die Novelle zur BRAO 1994 hat dies in aller Form als eine der Grundpflichten in § 43 a formuliert. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat diese Verpflichtung vor allem als Mittel der Qualitätssicherung gesehen, die wiederum das rechtssuchende Publikum vor Schaden schützen soll.¹ Bei fortschreitender Spezialisierung kann die „Fortbildung“ aber für den einzelnen Rechtsanwalt und die einzelne Rechtsanwältin ganz andere Aspekte aufweisen als für andere Kollegen selbst in der eigenen Kanzlei. Die Fortbildung des Allgemeinanwaltes wird ein anderes Profil haben als die des Fachanwaltes, und die Fachanwältin für Arbeitsrecht wird sich anders orientieren als die Fachanwältin für Versicherungsrecht. Im Vordergrund steht die Erweiterung und Vertiefung von Fachkenntnissen auf dem Spezialgebiet, mit dem man sich vorwiegend beschäftigt.

Fortbildung kann aber auch dazu dienen, über den Rand des Tellers hinauszublicken, auf dem man das nahrhafte Gericht vor Augen hat, also etwa auf einen auch anderwärts reichhaltig gedeckten Tisch, auch wenn all die Köstlichkeiten, die dort aufgetischt sind; nicht unbedingt auch auf dem eigenen Teller landen müssen. Und schließlich ist Fortbildung auch denkbar im Management, in der Rhetorik, in den Methoden der Akquisition und Ressourcenerschließung, in der Entwicklung von Tätigkeitskonzepten und Methoden der Mandantenorientierung sowie Effektivitätssteigerung und im Berufsrecht. All das wird

in den von der EU propagierten Verteilungskämpfen auf dem Markt auch in der Konkurrenz zu anderen Berufsgruppen an Bedeutung gewinnen. Mit § 43 a Abs. 6 BRAO und § 15 BORA ist das aber noch nicht gemeint. Dort geht es um die Qualitätssicherung.

Reicht es, sich damit zu begnügen, die Fachkenntnisse auf dem Spezialgebiet, in dem man vorwiegend tätig ist, zu festigen und zu vertiefen? Gerät man damit nicht in die Gefahr, zum bloßen Rechtstechniker zu degenerieren, der höchstrichterliche Rechtsprechung exakt und zutreffend auf einen Fall anzuwenden weiß; nicht anders als ein Fachhochschulabsolvent und geprüfter Rechtskundiger – boshaft ausgedrückt: Gerät er nicht in die Gefahr, zum „Fachidioten“ zu mutieren? Das Konto stimmt, der Horizont schrumpft.

Professor Badura hat jüngst die Aufmerksamkeit auf eine Neuerscheinung seines Kollegen Gunnar Folke Schuppert gelenkt: „Verwaltungswissenschaft – Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre“². Das interessiert selbstverständlich nur die Verwaltungsrechtler. Anhand des Verwaltungsrechts sei die Problematik aber verdeutlicht:

Seit der Konkretisierung der Fortbildungs- und Nachweisverpflichtung für die Fachanwälte in der FAO 1996 bietet die RAK München Fortbildungsveranstaltungen im Verwaltungsrecht an, die einerseits dazu dienen, Spezialwissen zu perfektionieren: z. B. im öffentlichen Baurecht mit Referenten wie VR BayVGH Helmut König, Dr. Franz Dirnberger, Dr. Jürgen Busse, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, MR Henning Jäde, Bayerische Oberste Baubehörde, RA und vormals Ri VG Dietmar Mampel, RA Ulrich Nummerger, Notar Dr. Dr. Herbert Grziwotz – sämtlich auch bekannte Autoren. Zum anderen dienen die Veranstaltungen aber auch der Horizonterweiterung, so z.B. mit dem vorerwähnten Professor Schuppert, Humboldt-Universität Berlin, als Referenten. Er gestaltete einen Fortbildungsabend über die Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung öffentlicher Aufgaben. In seinem neuen Werk zur Verwaltungswissenschaft unternimmt er den Versuch, die Verwaltungswissenschaft mit Hilfe interdisziplinärer „Verbundbegriffe“ wie öffentliche Aufgabe, Steuerung, Entscheidung als multidisziplinäre „Integrationswissenschaft“ zu begründen. Dabei wird das „Kooperationsspektrum“ staatlicher und privater Aufgabenerfüllung vor Augen geführt, der Blick wird auf den modernen „Steuerungsstaat“ gelenkt, auf den Fortgang von der Erfüllungsverantwortung zur Gewährleis-

tungsverantwortung, vom Leistungsstaat zum Regulierungsstaat. All das hat eminente Bedeutung letztendlich auch für das Spektrum der Tätigkeitsfelder des Fachanwaltes für Verwaltungsrecht. Im Bereich Privatisierung der öffentlichen Hand eröffnen sich – wirtschaftlich gesprochen – erfreuliche Marktperspektiven. Die Perspektiven, die Schuppert aufzeigt, tun sich aber auch bis hin zu vertrauten Institutionen wie dem Subventionswesen auf.

Ein anderes Beispiel:

Der Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens kommt in die Kanzlei und lässt sich über die Frage beraten, ob er Zugriff nehmen soll auf ein Grundstück, das die Stadt um € 1 Mio. verbilligt anbietet unter der Bedingung, dass eine Fabrikationshalle auf dem Gelände binnen 3 Jahren erstellt und in Betrieb genommen wird, und welche Risiken er damit eingeht. Die vordergründig gestellten Fragen haben europarechtlich eine andere Dimension: Wurde die Notifizierung der Beihilfe beantragt oder läuft der Mandant Gefahr, nachträglich die Subvention zurückzahlen zu müssen, ohne dass er sich auf §§ 48/49 VwVfG berufen könnte?

Die RAK München hat es sich deshalb auch angelegen sein lassen, in den Fortbildungsveranstaltungen Verwaltungsrecht europarechtliche Aspekte einzubauen mit Referenten wie dem ehemaligen Richter am Europäischen Gerichtshof und jetzigen BGH-Präsidenten Prof. Dr. Günter Hirsch und dem VGH-Präsidenten a. D. Prof. Dr. Johann Wittmann.

Was hier aufgezeigt sein soll: Es reicht nicht aus, wenn man, hochspezialisiert wie man ist, seinen Blick engstirnig nur auf den kleinen Spezialsektor des Rechts richtet, in dem einem keiner etwas vormachen kann. Fortbildung meint vielmehr, das Ganze der Rechtsordnung (die als durchgehend einheitliches Gebilde sicherlich zwar nur fingiert ist und realiter nicht besteht) so weit in den Blick zu bekommen, dass ein innerer Zusammenhang jedenfalls weitgehend erkannt und interdisziplinär fruchtbar gemacht wird. Das Hauptproblem jeder gewissenhaften Rechtsberatung ist es zu erkennen, wo ein Problem stecken könnte. Auch interdisziplinäre Problematik muss erkannt werden, wenn man nicht nur ein getriebenes Rädchen im Räderwerk sein will, das nur so lange funktioniert, so lange der altgewohnte Ablauf des Räderwerkes läuft. Das zeichnet den Juristen vor dem „Schmalspurjuristen“ aus.

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hettinger, Vizepräsident

1 Eylmann in Henssler-Prütting § 43 a BRAO, Rdn. 168 ff
2 DÖV 2003, 963

■ Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz

In Fortsetzung der Berichte zur Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz (siehe zuletzt Mitteilungen II/2003, S. 12 f.) sei zunächst eine Reihe weiterer Fälle vorgestellt, die im Wege von Abmahnung und Unterlassungserklärung außergerichtlich erledigt werden konnten:

1. Eine Unternehmensberatung hatte in einem regionalen Wirtschaftsmagazin ganz unverblümt u.a. Rechtsberatung angeboten. Auf Abmahnung durch die Kammer ging postwendend die verlangte Unterlassungserklärung ein.
2. Eine Abrechnungszentrale für Hebammen war offenbar nicht ausgelastet und erbot sich, neben Mahn- und Inkassoverfahren auch Rechtsberatungen zu übernehmen. Auf Abmahnung erfolgte prompt die Unterlassungserklärung.
3. Eine Immobilienagentur hatte einen Kunden bei der Durchsetzung von Ansprüchen wegen Räumung eines Hauses vertreten und Klage angedroht. Dabei wurde dem Gegner eine Vollmacht vorgelegt, wie sie üblicherweise von Anwälten verwendet wird, mit ausdrücklich auch der Befugnis zur Prozessführung. Auch hier reichte eine Abmahnung und ging umgehend die geforderte Unterlassungserklärung ein.
4. Erfolgreich abgemahnt wurde schließlich ein in Estland diplomierter Jurist ohne Zulassung zur Anwaltschaft. Dieser hatte russischen Spätaussiedlern in einer Münchener Anwaltskanzlei Rechtsberatung auf dem Gebiet des deutschen Sozialrechts, des Ausländerrechts, des Familienrecht, des Strafrechts etc. angeboten und dafür in deutsch-russischen Zeitschriften geworben.
5. Ein Unternehmen für Immobilien- und Vermögens-Management hatte sich nach Art einer Vollmacht für Rechtsanwälte ermächtigen lassen, Ansprüche eines Steuerberaters abzuwehren und gegebenenfalls die Prozessvertretung zu übernehmen. Auch hier erfolgte auf Abmahnung umgehend die Unterlassungserklärung.

6. Eine Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH für Unternehmensberatung und Finanzierung trat an Eigentümer von Immobilien heran, deren Objekt zur Zwangsversteigerung anstand, und bot u.a. die Vertretung im Zwangsversteigerungsverfahren an. Hier war offenbar bereits gegenüber dritter Seite eine Unterlassungserklärung abgegeben worden. Auf Abmahnung durch die Kammer wurde aber auch dieser gegenüber eine Unterlassungserklärung abgegeben.

In den folgenden Fällen weigerten sich die Abgemahnten, eine Unterlassungserklärung abzugeben, und kam es zu einem Prozess:

1. Ein Unternehmensberater machte nach außen hin auf dem Gebiet der IT-Kommunikationstechnik Vertragsansprüche für seine Kundin, eine Arztpraxis, geltend. Insbesondere ließ sich der Unternehmensberater dazu bevollmächtigen, alle notwendigen außerjuristischen Schritte einzuleiten, um einen Vertrag der Arztpraxis mit einem Telekommunikationsunternehmen aufzulösen. In diesem Zusammenhang hat der betreffende Unternehmensberater unter Berufung auf die genannte Vollmacht zahlreiche Korrespondenz namens und im Auftrag der Arztpraxis geführt. Er wurde im Ergebnis zur Unterlassung bei einem Ordnungsgeld für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verurteilt (LG Landshut, Az. 71 O 2113/02).

2. Der Vermögensberater einer betagten Dame hat dieselbige in verschiedenen erbrechtlichen Angelegenheiten vertreten. Insbesondere hat er namens und im Auftrag dieser Dame Korrespondenz und Telefonate bezüglich Vermögensübertragungen als Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge, Erbvertrag und Kündigung eines Darlehens geführt sowie ein Notariat mit dem Entwurf eines Zuwendungsvertrages mit Pflichtteilverzicht beauftragt. Da sich der Vermögensberater weigerte, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, kam es nach Klageerhebung durch die Rechtsanwaltskammer zur mündlichen Verhandlung, in der ein Vergleich geschlossen wurde. In diesem Vergleich verpflichtete sich der Genannte, bei einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 für Dritte in erbrechtlichen Angelegenheiten zukünftig keinen Rechtsrat zu erteilen sowie die Gerichtskosten zu zahlen (LG Memmingen, Az. 1H O 2338/01).

3. Eine GmbH ließ sich gewerbsmäßig von Tankstellenpächtern damit beauftragen, Tankstellen per Videokamera zu überwachen und anhand der Videoaufzeichnungen sog. „Wegfahrer“ zu ermitteln. Die Tankstellenpächter, welche die Kosten für diese Dienstleistung durch die GmbH als (behaupteten) Schadensersatzanspruch gegenüber den „Wegfahrern“ geltend machten, traten diese (behaupteten) Schadensersatzansprüche an die GmbH ab.

Das LG München II sah hierin einen Verstoß gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG, wonach die Einziehung von zu Einziehungszwecken abgetretenen Forderungen (sog. Inkassozession) verboten ist. Mittels einstweiliger Verfügung (LG München II, Az. 4 HK O 5427/03) wurde daher der GmbH untersagt, bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 50.000 €, ersatzweise sechs Monate Ordnungshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung, sich (behauptete) Schadensersatzansprüche von Tankstellenpächtern abtreten zu lassen und diese sodann in eigenem Namen außegerichtlich und/oder gerichtlich geltend zu machen.

Die gesamte Kollegenschaft wird gebeten, der Kammer auch weiterhin Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz mitzuteilen, damit hiergegen konsequent vorgegangen werden kann.

■ Geplante Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

In seiner Regierungserklärung vom 6.11.2003 hat Ministerpräsident Stoiber unter dem Stichwort Projekt „Verwaltung 21“ angekündigt, dass das Bayerische Oberste Landesgericht abgeschafft wird und seine Aufgaben auf die Oberlandesgerichte verlagert werden.

Mit dieser Entscheidung soll ein Gericht abgeschafft werden, das seit 1625 – mit einer 13-jährigen Unterbrechung von 1935 bis 1948 – eine herausragende Stellung in der deutschen Rechtstradition einnimmt. Die Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichtes fanden und finden großes Ansehen weit über die Grenzen Bayerns hinaus. Die von ihm gesetzten Standards, beispielsweise auf vielen Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Erbrecht, Grundbuchrecht, WEG-Recht), fanden bundesweit Anerkennung und bilden in gewissen Teilbereichen geradezu „höchstrichterliche Rechtsprechung“.

Mit der Abschaffung des Gerichts wäre ein Verlust an Rechtskultur verbunden, die Bayern bisher in Deutschland heraushebt.

Die Übertragung der Aufgaben des BayObLG auf die drei bayerischen Oberlandesgerichte muss früher oder später dazu führen, dass die bayerische Rechtsprechung in solchen Rechtsgebieten den überragenden Rang nicht halten können, den sich das Bayerische Oberste erobert hat. Dagegen werden die finanziellen Einsparungsmöglichkeiten per saldo eng begrenzt sein – die Aufgaben müssen ja nach Auflösung des Gerichts anderweitig erledigt werden.

Präsident Staehle hat deshalb in einem Schreiben an Ministerpräsident Dr. Stoiber angeregt, diese Entscheidung nochmals zu überprüfen.

Verein „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“

Angesehene Rechtsanwälte, Notare und Rechtswissenschaftler haben am 15.12.2003 den Verein „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ gegründet.

Zweck des Vereins ist laut Satzung „die Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung eines Bayerischen Obersten Landesgerichts, das im Bereich der Justiz bayerische Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit verkörpert, durch seine herausragende Arbeit Rechtssicherheit für Lebenssachverhalte gewährleistet, die alle Bürger betreffen, und so zur Erhaltung und Stärkung des Föderalismus beiträgt. Der Verein fördert dieses Ziel durch Informationsveranstaltungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit, durch Zusammenarbeit mit interessierten Verbänden und geeigneten Bürgervereinigungen, mit den Berufsvertretungen der Richter, Rechtsanwälte und Notare sowie durch Kontakte mit den zuständigen staatlichen Institutionen und den politischen Parteien sowie durch andere geeignete Maßnahmen.“

Nähere Informationen zum Verein einschließlich Satzung und Formular zur Beitrittserklärung finden Sie im Internet unter „www.bayoblg-freunde.de“.

■ RA Dr. Otto Gritschneider zum 90. Geburtstag

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche, die mit ihrer gesamten Person im öffentlichen Blickfeld stehen – zum Beispiel der Bundeskanzler. Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, die vorübergehend im

Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehen – zum Beispiel ein Torschützenkönig oder ein Schlagersänger. Otto Gritschneider entzieht sich solchen Kategorisierungen. Er ist weder Politiker noch gewesener Sportler – er ist einfach Otto Gritschneider, und damit so etwas wie die Verkörperung von Zeitgeschichte. Am 11.1.2004 wurde er in seiner Heimatstadt München 90 Jahre alt. „Absolut“ ist Otto Gritschneider aber schon, auf seine spezielle Weise, als felsenfester Katholik, der sich in seinen Überzeugungen auch nicht von kirchlichen Autoritäten irremachen lässt. „Relativ“ ist er auch, relativ bescheiden nämlich, er ist sparsam und unpräntiös, er ist ganz anders als viele der so genannten Prominenten-Anwälte von heute, die sich die Finger schlecken würden nach den Prozessen, wie Gritschneider sie geführt hat. Als Vertreter von Rudolf Augstein hat er sich in der Spiegel-Affäre mit Franz Josef Strauß angelegt; die Bischöfe haben daraufhin dafür gesorgt, dass er keine juristischen Glossen mehr für kirchliche Blätter schreiben darf – ein Vorgang, der ihn bis heute empört. Er hat den Baron v. Finck gegen das Fernsehmagazin Panorama vertreten. Er hat mit einer Klage vor dem BayVerfGH das Vorhaben der CSU zu Fall gebracht, mit einer Fünf-Prozent-Klausel den kleinen Parteien und Wählergruppen den Weg in die Kommunalparlamente zu versperren. Er, der überzeugte Katholik, hat Günter Grass gegen die katholische Kirche und deren Vorwurf verteidigt, Grass sei ein „Pornograph“. Er, der Widerständler gegen das Hitler-Regime, war Anwalt von Nazi-Verbrechern, denn „verteidigt muss jeder werden“.

Nur einem bestimmten Mandat hat er sich immer verweigert: Er hat, insoweit ist er bekennender Fundamentalist, niemals vor Gericht eine Scheidungssache vertreten, weil er „den Staat nicht für zuständig hält, Ehen zu scheiden“. Dieses Geschäft hat er, insoweit ist Gritschneider doch wieder liberal, seinen Kanzleikollegen überlassen. Gritschneders Fundamentalismus wird geradezu flammend, wenn es um die Verteidigung des Lebensrechtes ungeborener Kinder geht. Da ist Gritschneider nicht mehr nur Anwalt, da ist er Kämpfer; und da war er auch stets rigoros in der Wahl seiner verbalen Mittel, da wurde er zu einem Savonarola: Wer für Entkriminalisierung des Abtreibungsrechts eintrat, der war für ihn ein Mordgehilfe. Gritschneider ist ein selbstbewusst-eigenwilliger, manchmal ein störrischer Kopf, der sich nicht gemein macht mit den Strömungen der Zeit und der sich einer Parteiläson nicht unterordnen mag: Seine Zeit als Politiker im Deutsch-

land der Nachkriegszeit hat deshalb nicht lange gedauert. Er ist nicht Mitglied einer Partei, er ist sich selbst Partei. Nach vier Jahren lokalpolitischer Tätigkeit als parteiloser Münchner Stadtrat zog er sich 1952 von der Politik zurück und widmete sich seiner Anwaltskanzlei und seiner Familie.

Gritschneder ist Sohn eines königlich bayerischen Eisenbahnsekretärs, wuchs in der Münchner Vorstadt auf. 1924 kam er auf das Münchner Wittelsbacher-Gymnasium, wo Geheimrat Gebhard Himmler als Rektor wirkte. „Das war ein frommer Mann“, erinnert sich Gritschneder, „der kann doch nichts dafür, dass sein Sohn Heinrich missraten ist.“ Der streng katholisch erzogene Otto Gritschneder hatte seinen ersten Zusammenstoß mit den Nazis kurz vor der Abiturfeier 1933: Mit einigen Freunden störte er das Absingen des Horst Wessel-Liedes, rief lauthals „Pfui“ und verließ die Arena. Zur selben Zeit, Ende März 1933, trat er in die Bayerische Volkspartei ein. Er studierte Jura, von den Nazis einigermaßen unbehelligt, geriet aber nach dem ersten Examen mit den braunen Machthabern aneinander: Als 1937 der Sondergerichtsprozess gegen den inzwischen selig gesprochenen Jesuitenpater Rupert Mayer wegen „Kanzleimissbrauchs“ begann, stenografierte der junge Gritschneder die Verhandlung mit: Beschlagnahme und Verhör folgten. Und als der Assessor Gritschneder 1939 Rechtsanwalt werden wollte, bekam er die Quittung: „Vollkommen klerikal und jesuitisch“ sei er, hieß es, „ein Typ, der einem Nationalsozialisten von Grund auf zuwider ist“. Dieses Werturteil beruhte auf Gegenseitigkeit. Die Nazis wollten ihn, quasi zur Bewährung, zur Staatsanwaltschaft ins Generalgouvernement Polen schicken. Warum er das Ansinnen ablehnte, hat Gritschneder auf eine griffige Formel gebracht: „Es gibt eine Grenze, wo der Jurist sagt, bei diesem Verein kann ich nicht mitmachen, lieber verkaufe ich am Obstkarren Äpfel.“ Gritschneder wurde als Sanitätssoldat zwangsrekrutiert; stationiert im Elsass, lernte er dort seine Frau kennen, heiratete 1941. Neun Kinder haben die Gritschneders, und mehr als zwei Dutzend Enkelkinder gratulieren zum Geburtstag.

Gute Anwälte und energische Strafverteidiger gibt es viele; aber wohl kaum einen anderen, der mit solcher Hartnäckigkeit und Akribie die Rechtslastigkeit der Weimarer Justiz aufgedeckt und die verbrecherischen Urteile der Nazi-Justiz entlarvt hat – in spannenden Büchern, in kennt-

nisreichen Essays. Viele Archivare würden jublieren, hätten sie Dokumente in ihren Ordnern, wie Gritschneder sie bei seinen Recherchen ausgegraben und sorgfältigst archiviert hat. Sie sind die Grundlage für Bücher wie „Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H.“ oder „Furchtbare Richter“, in dem Gritschneder die verbrecherischen Todesurteile deutscher Kriegsgesichte analysiert.

Ein Dutzend zeitgeschichtliche und justizkritische Bücher hat Gritschneder geschrieben (zumeist im Verlag C.H. Beck, wo auch seine Memoiren erschienen sind) – und dieses Lebenswerk hat verdiente Anerkennung erfahren: Mit der Medaille „München leuchtet“ zum Beispiel oder mit dem „Arnold-Freymuth-Preis“, benannt nach dem von den Nazis verfolgten Richter, Sozialdemokraten und überzeugten Pazifisten. Bei seiner schriftstellerischen Tätigkeit kommt ihm eine Gabe zugute, die bei Juristen gar nicht selbstverständlich ist: Er kann gut und spannend schreiben; Gritschneders Gabe, anschaulich zu formulieren, würde man auch so manchem Historiker wünschen. Und so floriert (heute unter der Ägide eines Sohnes) seit 1953 sein juristischer Pressedienst, der den Medien pressegerecht aufbereitete Rechtsinformationen anbietet.

Die Gefahr, sich einmal den Mund zu verbrennen, hat Gritschneder nie gescheut – etwa, als er vor zehn Jahren in einem glänzenden Text die Schattenseiten des ehemaligen Münchner Erzbischofs Michael Faulhaber beschrieb, der mit seiner antidemokratischen Polemik, wenn auch ohne direkte Absicht, Hitler den Weg bereitet habe. Gritschneder, der Anti-Militarist, hatte auch keine Scheu, markant in den politischen Streit um das „Soldaten sind Mörder“-Zitat einzugreifen. Er hielt das Zitat für nicht ganz zutreffend, weil es heißen müsse: „Soldaten sind Massenmörder“. Seine Post lässt Gritschneder seit vielen Jahren mit dem Augustinus-Zitat stempeln, dass Staaten ohne Gerechtigkeit nichts anderes seien als eine Räuberbande. Gritschneder liebt solche Sentenzen. „Wer in der Demokratie schläft, wacht in der Diktatur auf“ ist eine andere, die er gern zitiert. Gritschneder gehört zu denen, die nicht geschlafen haben.

Dr. iur. Heribert Prantl, München

(Erstveröffentlichung in NJW 2004, 128 f.; hier abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Verlags C.H. Beck)



**Der Dekan der Juristischen Fakultät
Der Generalkonsul der Französischen Republik
Der Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät**

laden aus Anlass des 200jährigen Bestehens des Code Civil zur einer festlichen akademischen Veranstaltung ein am

14. Mai 2004 um 17 Uhr

im Hörsaal 101 der Ludwig-Maximilians-Universität
Geschwister-Scholl Platz 1 - München

- ✓ Begrüßung durch Prof. Dr. Moris Lehner, Dekan der Juristischen Fakultät
- ✓ Begrüßung durch Herrn Jean-Claude Schlumberger, Generalkonsul der Französischen Republik
- ✓ Geleitwort des Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Jürgen Sonnenberger, Vorsitzender des Fördervereins der Juristischen Fakultät
- ✓ Erster Vortrag : Prof. Dr. Dr. Alfons Bürge (München)
Wert und Geltung des Code Civil im 19. Jahrhundert
- ✓ Zweiter Vortrag : Prof. Dr. Dr. Claude Witz (Straßburg – Saarbrücken)
Der Code Civil in der modernen Gesellschaft und im europäischen Kontext
- ✓ Im Anschluss an die Vorträge freuen wir uns, Sie zu einem Empfang im Senatssaal der Ludwig-Maximilians-Universität begrüßen zu dürfen.

Diese Veranstaltung findet mit Unterstützung der Anwaltskammer München, des Bayerischen Notarvereins und des Institut Français de Munich statt.

An der Veranstaltung am 14. Mai 2004 zum 200jährigen Bestehen des Code Civil nehme ich teil

Name :

Anschrift :

(Datum & Unterschrift)

Um Antwort wird gebeten bis 16. April 2004 an Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät,
c/o Prof. Dr. Gerhard Ries, Professor-Huber-Platz 2, 80539 München, Fax: 0 89/21 80-39.

■ ZPO § 286

Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben kann sich eine Verpflichtung der nicht beweisbelasteten Partei ergeben, dem Gegner gewisse Informationen zur Erleichterung seiner Beweisführung zu bieten, wozu namentlich die Spezifizierung von Tatsachen gehören kann, wenn und soweit diese der mit der Beweisführung belasteten Partei nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Erschwerungen zugänglich sind, während ihre Offenlegung für den Gegner sowohl ohne weiteres möglich als auch zumutbar erscheint. Dieser Grundsatz findet auch im Patentverletzungsprozess Anwendung.

BGH, Urteil vom 30.9.2003 – X ZR 114/00

■ BGB § 826

Auch die Haftung für Schäden des Prozessgegners, die durch die Verteidigung in einem Rechtsstreit verursacht werden, setzt nicht nur voraus, dass die sich verteidigende Partei die materielle Unrichtigkeit ihrer Einwendung kennt und dem Prozessgegner zumindest mit bedingtem Vorsatz Schaden zufügt; vielmehr müssen besondere Umstände aus der Art und Weise der Rechtsverteidigung hinzutreten, die das Vorgehen als sittenwidrig prägen (im Anschluss an Senatsurteil vom 25.3.2003 – VI ZR 175/02 – VersR 2003, 653, zum Abdruck in BGHZ vorgehen).

BGH, Urteil vom 11.11.2003 – VI ZR 371/02

■ ZPO § 520 Abs. 2 Satz 2

Hat der Vorsitzende die Berufungsbegründungsfrist im behaupteten Einverständnis des gegnerischen Prozessbevollmächtigten verlängert, so ist diese Verfügung auch dann wirksam, wenn das vom Antragsteller infolge eines Missverständnisses irrtümlich angenommene Einverständnis des Gegners in Wirklichkeit nicht vorgelegen hat.

BGH, Beschluss vom 18.11.2003 – VIII ZB 37/03

■ RBerG Art. 1 §§ 1, 5, 6 Nr. 2, § 7; UWG §§ 1, 13 Abs. 2 Nr. 2

a) Ein Automobilclub stellt regelmäßig weder eine auf berufsständischer Grundlage errichtete Vereinigung noch eine berufsstandsähnliche Vereinigung i.S. des Art. 1 § 7 RBerG dar.

b) Zu den Voraussetzungen der Verbandsklagebefugnis gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG, wenn ein Verstoß gegen § 1 UWG i.V. mit Art. 1 § 1 RBerG geltend gemacht wird.

BGH, Urteil vom 20.11.2003 – I ZR 104/01

■ ZPO §§ 240, 485

Das selbstständige Beweisverfahren wird nicht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien unterbrochen.

BGH, Beschluss vom 11.12.2003 – VII ZB 14/03

■ BRAGO § 57 Abs. 1 Satz 1, §§ 58, 120 Abs. 2

Während eines Vollstreckungsverfahrens gilt die Gebühr des § 57 Abs. 1 BRAGO auch eine Anfrage des Rechtsanwalts beim Einwohnermeldeamt über die Anschrift des Schuldners mit ab. Für eine solche Tätigkeit kann eine weitere Gebühr nach § 120 Abs. 2 BRAGO nicht verlangt werden.

BGH, Beschluss vom 12.12.2003 – IXa ZB 234/03

■ AGBG § 9 Abs. 2 Nr. 1; BGB §§ 535, 557 Abs. 1 Satz 1 a.F.

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Leasinggebers enthaltene Klausel

„Gibt der LN (Leasingnehmer) das Leasingobjekt nicht zurück, so hat er für jeden angefangenen Monat der nicht erfolgten Rückgabe die im Leasingvertrag vereinbarte Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu bezahlen.“

ist wegen unangemessener Benachteiligung des Leasingnehmers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG (jetzt § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) unwirksam, weil sie mit einem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. (jetzt § 546a Abs. 1 BGB) nicht zu vereinbaren ist.

BGH, Urteil vom 7.1.2004 – VIII ZR 103/03

■ Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts

Wir können uns glücklich schätzen, über drei profunde Kommentare unseres Berufsrechts zu verfügen, die aus jeweils unterschiedlicher Sicht geschrieben sind, andere Schwerpunkte setzen: Feuerich/Weyland vertritt die eher institutionalisierte Seite, Kleine-Cosack die kritische Sicht des Verfassungsrechtlers. Kurz nach den Neuauflagen dieser beiden Kommentare im Jahr 2003 ist im Dezember des vergangenen Jahres die mit Spannung erwartete Neuauflage des grundlegenden Kommentars unseres Berufsrechts erschienen, gut sieben Jahre nach der Erstauflage:

Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 2. völlig neu bearb. und wesentlich erw. Auflage, München 2004, Verlag C.H. Beck, XL, 2.295 Seiten, Leinen EUR 148,-.

Der Band umfasst u.a. auch die Berufs- und Fachanwaltsordnungen, das EuRAG, die CCBE, das Rechtsberatungsgesetz und das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. In einem Anhang sind weitere acht berufsrechtliche Regelwerke abgedruckt.

Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand 30.4.2003. Die Autoren haben versucht, spätere Entwicklungen wie die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 BORA, die Neufassung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung sowie Änderungen des EuRAG nach Möglichkeit noch zu berücksichtigen. Bedauerlich ist jedoch, dass die beiden anderen BRAO-Kommentare nicht mehr nach den aktuellen Auflagen zitiert werden konnten, weil sie erst nach dem Stichtag erschienen sind. Das hat beispielsweise dazu geführt, dass sich der Mitarbeiter Dittmann nicht mehr mit der Kritik von Kleine-Cosack am ausnahmelosen Verbot des Erfolgshonorars in § 49 b Abs. 2 BRAO auseinandersetzen konnte, der die Verfassungsmäßigkeit dieses Verbots, gemessen an Art. 12 GG, teilweise in Frage stellt.

Die Unabhängigkeit der Anwälte gegenüber ihren Mandanten kann in vielfältiger Weise bedroht sein, ohne dass die BORA in der Lage ist, sie wirksam zu schützen. Die mangelnde Justiziabilität der Generalklausel des § 43 BRAO verweist den Anwalt auf Eigenverantwortlichkeit und Selbsterkenntnis, den Beschränkungen in §§ 27,

30 BORA kommt bisher wenig praktische Bedeutung zu. Kleine-Cosack (4. Aufl. 2003) zweifelt an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage, die Hartung und Henssler in ihrer Kommentierung stillschweigend voraussetzen.

Die stürmische Entwicklung unseres Berufsrechts seit den Grundsatzentscheidungen des BVerfG vom 14.7.1987 hat auch zu einer grundlegenden Änderung im Berufsbild der Rechtsanwälte geführt. Das zeigt sich besonders deutlich in der Kommentierung zu § 7 Nr. 8 BRAO und in der Einleitung zur Erläuterung der BORA (beide von Henssler). Die mit dem Anwaltsberuf vereinbarenden (Neben-)Tätigkeiten wurden erheblich reduziert. Neben der zeitlichen Komponente für die Berufsausübung überwiegen Gründe, die die Unabhängigkeit des Anwalts beeinträchtigen könnten. Es leuchtet ein, dass die gleichzeitige Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar ist. Die früheren Schranken der gleichzeitigen Tätigkeit als Organ juristischer Personen des Privatrechts oder als Verbandsjurist sind dagegen längst gefallen. Der Grundsatz der Lokalisierung (§ 18 BRAO) hat an Bedeutung verloren. Wir sind inzwischen Reiseanwälte mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen. Die Bedeutung des Zweigstellenverbots (§ 28 BRAO) ist seit der Zulässigkeit intraurbaner Sozietäten erheblich gemindert.

Henssler weist in der Einleitung zur BORA zutreffend darauf hin, dass Satzungen autonomer Berufskammern grundsätzlich die Voraussetzungen des § 1 GWB erfüllen müssen und in der grenzüberschreitenden Anwaltstätigkeit die des Art. 81 Abs. 1 EGV, also mit deutschem und europäischem Kartellrecht kollidieren können. Die EU-Kommission hat daher vor einem Jahr erklärt, dass sie sich verstärkt der Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln auf freie Berufe zuwenden werde (Schroeder/Federle, Einl. zum EuRAG, RdNr. 118).

Der „Henssler/Prütting“ hat sich als der maßgebende Kommentar des anwaltlichen Berufsrechts etabliert. Er setzt Maßstäbe und gibt den Anwälten die erforderliche Hilfe, sich in ihrem Berufsrecht zurechtzufinden. Das ist umso notwendiger, als neue Marketing-Strategien und der Konkurrenzdruck durch die Jahr für Jahr zunehmende Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland neue berufsrechtliche Probleme schaffen werden, für die dieser Kommentar eine zuverlässige Hilfe bietet.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-36/40
Registratur/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; diese ist auch übers Internet möglich: thomas.kleinhenz@datevnet.de)	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-41

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermitt-

lungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
1.05.2000–31.08.2000	3,42%	8,42%
1.09.2000–31.08.2001	4,26%	9,26%
1.09.2001–31.12.2001	3,62%	8,62%
1.01.2002–30.06.2002	2,57%	7,57%
1.07.2002–31.12.2002	2,47%	7,47%
1.01.2003–30.06.2003	1,97%	6,97%
1.07.2003–31.12.2003	1,22%	6,22%
ab 1.01.2004	1,14%	6,14%

■ RVG vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 12.2.2004 das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beschlossen. Das RVG bringt den Anwälten nicht mehr, wie bei früheren Anpassungen, eine lineare Erhöhung ihrer Gebühren. Vielmehr sieht es eine Änderung der Struktur der Anwaltsvergütung vor. Voraussichtlich wird das RVG nach Zustimmung im Bundesrat zum 1.7.2004 in Kraft treten. Das neue Gesetz steht im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btd/15/019/1501971.pdf> (Seiten 76-138) zur Verfügung.

■ Berufsrecht der Anwaltschaft, 5. Auflage

Die 5. Auflage der Textsammlung zum Berufsrecht der Anwaltschaft ist eingetroffen und liegt zur Abholung in der Geschäftsstelle bereit. Die Gesetzestexte sind auf dem Stand vom 31.12.2003.

■ Neugestaltung unserer Homepage www.rak-muenchen.de

Ab ca. Ende März 2004 präsentiert sich die Website der RAK München in neuem Gewand. Um Ihnen eine noch bessere Übersicht über den Inhalt unserer Homepage zu bieten, werden Design und Funktionalitäten der Website vollständig überarbeitet.

Mit dem Relaunch bieten wir Ihnen die Möglichkeit, noch umfangreichere Informationen über aktuelle Themen und Veranstaltungen sowie über die Arbeit der Kammer zu erhalten. Auf der Homepage stehen Ihnen übrigens auch zahlreiche Antragsformulare zum Download zur Verfügung.

Wir freuen uns über Anregungen und Verbesserungsvorschläge:

(RAK.Muenchen@rak-muenchen.de).

■ Spezialkammern für Bausachen und Arztsachen am LG Augsburg

Seit 1.1.2004 bestehen am LG Augsburg Spezialkammern für Bau- und Arztsachen.

Landgerichtspräsident Wick bittet darum, Klagen aus diesen Rechtsgebieten klar erkennbar als Bausache oder Arztsache zu kennzeichnen, um eine rasche und reibungslose Registrierung und Zuteilung an die Spezialkammern sicherzustellen.

Als Bausachen gelten Rechtsstreitigkeiten (mit Aktenzeichen: O und OH) über Ansprüche aus der Planung, technischen Baubetreuung, Herstellung oder Veränderung von Bauwerken – Hoch- oder Tiefbauten –, die aus Kauf-, Dienst-, Werk- Geschäftsbesorgungs-, Baubetreuungs-, Werklieferungsverträgen über unvertretbare Sachen oder aus entsprechenden Bürgschaften geltend gemacht werden, Gewährleistungsan-

sprüche jedoch nur, sofern sich die Sachmängelhaftung nach Werkvertragsrecht richtet.

Unter Arztsachen fallen vertragliche und gesetzliche Ansprüche wegen einer durch Ärzte oder durch weitere mit der Heilbehandlung befasste Personen (z.B. Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten) erbrachten oder zu erbringenden human-medizinischen Tätigkeit, auch soweit sie nicht gegenüber dem Patienten geltend gemacht wird. Ausgenommen sind Ansprüche wegen einer durch Zahnärzte erbrachten oder zu erbringenden human-medizinischen Tätigkeit.

■ Verjährung von Ansprüchen auf Erstattung von Vollstreckungskosten

Die Verkürzung der Verjährungsfrist von 30 Jahre auf 3 Jahre durch die Schuldrechtsreform wird erstmals Ende 2004 relevant werden. Möglicherweise verjähren zu diesem Zeitpunkt aber auch Ansprüche, die der Gesetzgeber in seine Überlegungen nicht miteinbezogen hat. Ein solches Beispiel stellt wohl § 788 ZPO dar. Nach Meinung von *Hilse* (ZVI 2002, 245 ff.) verjährt der Anspruch auf Erstattung der Vollstreckungskosten nunmehr ebenfalls nach 3 Jahren. Das hätte zur Konsequenz, dass der Vollstreckungsgläubiger am Ende von 2004 den Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB durch einen erneuten Vollstreckungsauftrag oder durch einen Kostenfestsetzungsantrag (§ 788 Abs. 2 ZPO) erreichen muss. Beides würde auf Seiten des Gläubigers und auf Seiten der Justiz eine enorme Arbeitsflut verursachen.

Das Bundesministerium der Justiz hat sich nunmehr in einem Antwortschreiben vom 29.12.2003 an den ehemaligen Vorsitzenden des ZPO/GVG-Ausschusses der BRAK, Herrn Kollegen JR Dr. Eichele, zu der Problematik geäußert. Zwar ist es der Ansicht, dass für Ansprüche nach § 788 ZPO weiterhin die Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt; dennoch sieht es, dass eine gewisse Rechtsunsicherheit herrscht und die Anwälte gezwungen sein werden, den „sichersten Weg“ zu wählen. Das Ministerium beabsichtigt daher, eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzubereiten und vorzuschlagen. Die Überlegungen gehen dahin, die Klarstellung im Rahmen des Gesetzentwurfs vorzunehmen, mit dem der zweite Schritt zur systematischen Umstellung der Verjährungsvorschriften auf die neue Verjährungsrechtssystematik nach der Schuldrechts-

reform vollzogen werden soll. Der Gesetzentwurf wird derzeit innerhalb der Bundesregierung vorbereitet und dann nach den erforderlichen Abstimmungsprozessen ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

■ Lastschriftermächtigung für Zwangsvollstreckungsaufträge bei Gerichtsvollziehern

Zur Vereinfachung der Geltendmachung der Kosten für Zwangsvollstreckungsaufträge haben bereits viele Kolleginnen und Kollegen den Gerichtsvollziehern erlaubt, die anfallenden Kosten per Lastschrift einzuziehen.

Zur weiteren Erleichterung und Beschleunigung bittet der Bayerische Gerichtsvollzieherbund darum, auf die erste Seite des Vollstreckungsauftrages für den Gerichtsvollzieher den Hinweis „Kosten können per Lastschrift eingezogen werden“ anzubringen, um bereits auf den ersten Blick beim Erfassen des Vollstreckungsauftrages in der EDV die entsprechende Eintragung tätigen zu können.

Zudem bittet der Gerichtsvollzieherbund zur Erleichterung der Arbeit der Gerichtsvollzieher darum, die Bezeichnung von Gläubiger und Schuldner auf der ersten Seite des Vollstreckungsauftrags, ähnlich wie bei Klageschriften, anzugeben.

■ Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat jetzt eine Neuauflage der Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ vorgestellt. Die Broschüre gibt Auskunft über die Entstehung und Höhe der Steuer. Sie informiert gleichermaßen über Steuerbefreiungen und Freibeträge sowie Anzeigepflichten. Zahlreiche Beispielsberechnungen veranschaulichen das Entstehen und die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Broschüre kann gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 0,77 € beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 22 00 03, 80535 München, angefordert werden. Sie kann ferner im Internet unter der Adresse www.stmf.bayern.de (Rubrik: Service/Informationsbroschüren) abgerufen werden.



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2004

Dienstag, 30.3.2004

„Das Bayerische Oberste Landesgericht und das Wohnungseigentumsrecht“

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub

Dienstag, 20.4.2004

„Der europäische Rechtsanwalt zwischen Rechtspflege und Dienstleistung“

Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

Dienstag, 18.5.2004

„Die gesetzliche Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie“

Prof. Dr. Eduard Picker, Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Dienstag, 15.6.2004

„Die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zum Gesellschaftsrecht (Centros – Überseering – InspireArt)“

Rechtsanwalt Prof. Dr. K. Peter Mailänder, M.C.J. (N.Y.), Sozietät Haver & Mailänder, Stuttgart

Dienstag, 13.7.2004

„Neue Entwicklungen in der Medienwirtschaft und im Medienrecht“

Dr. Dirk Ippen, Verleger Mediengruppe Münchner Merkur – tz, München

Die Veranstaltungen finden in der Regel um 18 Uhr c.t. im Gebäude der IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München, statt. Sofern Sie keine gesonderte Einladung erhalten, bitten wir, den genauen Veranstaltungsort kurzfristig telefonisch nachzufragen. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München, Tel. (0 89) 53 29 44 – 50, Fax (0 89) 53 29 44 – 52, e-mail: RAK.Muenchen@datevnet.de